

An den
Bürgermeister der Stadt Emmerich
Peter Hinze
Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Elten, den 25.01.2022

Anfrage zur Bildungsteilhabe von geflüchteten Kindern (Corona Pandemie)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Peter Hinze,

die Herausforderungen der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Schutzmaßnahmen offenbaren sich besonders offenkundig im Kontext von Schule und Bildung. Benachteiligungen in diesem Bereich werden durch die Digitalisierung des Schulunterrichts nochmal verschärft. **Um eine Bestandsaufnahme der aktuellen Bildungssituation für geflüchtete Schülerinnen und Schüler zu erhalten bitte ich die Verwaltung um Beantwortung der folgenden Fragen:**

1. Wie viele schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die sich im Asylantragsverfahren befinden oder die als Flüchtlinge anerkannt sind, leben aktuell in unserer Stadt? Wie viele von ihnen sind zentral in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht?

2. Wie ist es um den Zugang zum Internet in Gemeinschaftsunterkünften bestellt? Bitte um Auflistung der Unterkünfte.

3. Wie ist der Kenntnisstand der Stadt über die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler, die sich im Asylverfahren befinden oder als Flüchtlinge anerkannt sind, mit adäquaten Endgeräten für die Teilnahme am digitalen Fernunterricht? Bitte um Angaben zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler ohne adäquates Endgerät und um Auflistung nach Schulen. Versorgen die Schulen ihre Schülerinnen und Schüler mit adäquaten Endgeräten für den Fernunterricht, sofern diese im eigenen Haushalt nicht zur Verfügung stehen? Bitte um Angaben zu den ausleihbaren Endgeräten und um Auflistung nach Schulen und Unterkünften.

4. Bestehen seitens der Schulen bzw. der Unterkünfte spezifische Angebote zur Förderung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen hinsichtlich des Homeschooling?

a. Existieren Konzepte zur (digitalen) sprachlichen Förderung?

b. Gibt es eine geregelte Unterstützung im Bereich Medienkompetenz?

c. Werden den Schülerinnen und Schülern Räumlichkeiten zum Lernen zur Verfügung gestellt?

d. Wie wird sichergestellt, dass die Kinder und Jugendlichen unter angemessenen Rahmenbedingungen, die das emotionale Wohlbefinden berücksichtigen, lernen können? Finden – unter Berücksichtigung der Corona-Schutzbestimmungen – Freizeitangebote und psychosoziale Beratung statt?

Begründung:

Die Situation geflüchteter Menschen wird in der gegenwärtigen Corona-Pandemie häufig ausgeblendet, dabei herrscht hier ein besonderer Bedarf Teilhabe und Teilnahme zu ermöglichen – insbesondere im schulischen Kontext. 2 Die Schulschließungen in den

vergangenen Monaten im Rahmen der Corona-Schutzverordnung und die Häusliche Quarantäne verstärkten Disparitäten im Bereich Bildung, da durch die verordnete Kontaktreduktion soziale, kulturelle und Bildungsangebote nicht wie gewohnt stattgefunden haben. Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung waren in dieser Zeit besonderen psychosozialen Belastungen ausgesetzt. Dies wirkt sich angesichts der Brüche in der Bildungsbiografie geflüchteter Schülerinnen und Schüler zusätzlich negativ auf deren Teilhabemöglichkeiten aus. Dabei mangelt es ganz konkret am digitalen Zugang zum Schulunterricht (online-Schulunterricht, Häusliche Quarantäne). Es fehlt an Endgeräten wie PCs, Laptops und Tablets für jedes schulpflichtige Haushaltsmitglied oder auch der Möglichkeit etwas auszudrucken. In einigen Gemeinschaftsunterkünften besteht zudem keine adäquate Internetverbindung. Hier leben die Menschen auf engstem Raum, sodass kein Rückzugsort zum Lernen bereitsteht. Zudem kann seitens der Eltern zumeist keine Unterstützung in technischen Fragen oder bezüglich vieler Lerninhalte geboten werden. Hierbei ist auch stets das seelische Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen, als Grundlage überhaupt Wissen aufnehmen und verarbeiten zu können, mitzudenken. Das gilt für alle Kinder, bei geflüchteten kommt hinzu, dass sie in aller Regel traumatische Erfahrungen gemacht haben. In den Monaten nach der Ankunft im Aufnahmeland befinden sie sich in einer psychischen Instabilität, die durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nochmals verstärkt wird. Dem muss durch eine angemessene psychosoziale Unterstützung begegnet werden. Nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 16, wie auch den UN Kinderrechtskonventionen, Artikel 27, gehört das Recht auf Bildung zu den Grundrechten. Demnach ist allen Kindern und Jugendlichen ein gleichwertiger Zugang zu Bildung zu gewährleisten. Zudem besteht laut Schulgesetz NRW eine Schulpflicht, der auch den Kommunen zugewiesene Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien unterliegen (§ 34

Schulgesetz). Derzeit werden diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in ihrem persönlichen Umfeld nicht unterstützt werden (können) und nicht über die notwendige digitale Ausstattung verfügen, aus dem Bildungssystem exkludiert. Es gilt dringend, sowohl in materieller als auch in sozialkultureller Hinsicht, Benachteiligungen entgegenzuwirken und Kompetenzen zu vermitteln, die eine Anschlussfähigkeit an den derzeitigen Schulunterricht ermöglichen

Mit freundlichen Grüßen

Sabina Palluch


Vorsitzende des Integrationsrates der Stadt Emmerich am Rhein
Vorstandsmitglied des Landesintegrationsrates NRW